Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Straße 2 • 72535 Heroldstatt
Tel.: (0 73 89) 9 01 44 • Fax: (0 73 89) 9 06 50 09 • www.driv.de

Schiedsvereinbarung
des Deutschen Rollsport- und Inlineverbandes (DRIV)

vom 13.11.10 (Anlage 3 zur DRIV-ADO)

Der Deutsche Rollsport- und Inlineverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –
und

_____

Name und Anschrift des Athleten / Trainers / Schieds- bzw. Wertungsrichters

schließen folgende Schiedsvereinbarung:
Den Parteien ist bekannt, dass

1) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in erster Instanz die Anti-Doping-Kommission des DRIV auf der Grundlage der DRIV-Anti-Doping-Ordnung (DRIV-ADO) entscheidet.

2) in allen anderen Streit- und Straffällen in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV entscheidet. Vorgeschaltete Entscheidungen von Diszipilinar- und Berufungskommissionen sind entsprechend den Wettkampfordnungen der Sparten des DRIV möglich.

3) gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichts oder der Anti-Doping-Kommission des DRIV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.
Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Heroldstatt, den 13.11.2010 Ort, Datum

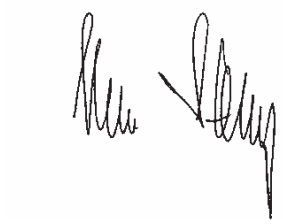

....

Harro Strucksberg (DRIV-Präsident) Unterschrift